

Franz Renggli
Gugenhof 3
4655 Stüsslingen

Brugg, 6. Dezember 2019

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Jeanette Sacher
Dokument: Franz Renggli Privatanteil Pferde 191206

Pferdezucht als landwirtschaftlicher Betriebszweig

Sehr geehrter Herr Renggli, lieber Franz

Besten Dank für Ihre Anfrage in Sachen Einstufung der Pferdezucht als landwirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdezucht ist aus Sicht des Schweizer Bauernverbandes (SBV) ohne den geringsten Zweifel ein landwirtschaftlicher Betriebszweig. Das geht auch aus den gesetzlichen Bestimmungen Förderung der Landwirtschaft klar hervor.

Im Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft (SR. 910.1) ist in Art. 2, Abs. 1, Bst. e die Förderung der Tierzucht eine ausdrücklich erwähnte Massnahme genannt. Konkretisiert werden diese in der Tierzuchtverordnung SR 916.310.

Die Förderung der Zucht durch Instrumente der Tierzuchtverordnung stehen nicht nur den Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, sondern auch den Equiden, den Wasserbüffeln, Neuweltkameliden, den Kaninchen, dem Geflügel und auch Honigbienen offen. Bezüglich der Pferdezucht ist besonders zu erwähnen, dass im Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) in Art. 147, Abs. 1 festgehalten ist, dass der Bund ein eigenes Gestüt betreibt.

Damit ist klar, dass ein Landwirtschaftsbetrieb mit Pferdezucht eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Gemäss Angaben des Bundeamts für Statistik, veröffentlicht in den Statistischen Erhebungen und Schätzungen durch Agristat für das Jahr 2017 hielten 8'435 Pferdhalter total 55'535 Pferde (Durchschnitt 6.6 Tiere). Es ist auch klar, dass die Pferdehaltung und die Pferdezucht nicht auf allen pferdehaltenden Betrieben die gleiche Bedeutung haben. Gemäss Ihren Angaben ist Ihr Betrieb auf die Zucht von Reitpferden spezialisiert. Sie halten je nach Situation 10 bis 20 Zuchtpferde jeden Alters. Für Ihren Betrieb ist der Verkauf der Pferde die Abgeltung der züchterischen Arbeit, der Aufzucht und der Ausbildung der Jungpferde.

Sie haben uns informiert, dass der landwirtschaftliche Betriebszweig Pferdehaltung / Pferdezucht steuerlich anders veranlagt wird als die übrigen landwirtschaftlichen Betriebszweige. Insbesondere wird ein Anteil Privatnutzen (3000 Franken pro Pferd) zum Einkommen hinzugerechnet. Mit der relativ grossen Anzahl Pferde, die Sie halten, resultiert durch die Aufrechnung dieses Privatnutzens ein erhebliches kalkulatorisches Einkommen. Da Sie aufgrund einer Buchhaltung das landwirtschaftliche Einkommen versteuern, ist die Aufrechnung der Privatanteile für jedes gehaltene Pferd eine Doppelbesteuerung. Der SBV teilt nach Würdigung der Grundlagen diese Auffassung.

Aus Sicht des SBV ist eine Aufrechnung eines Privatanteils für die Pferdehaltung in der Landwirtschaft nur gerechtfertigt, wenn das gehaltene Pferd ein Hobby- oder Freizeittier ist. Die Anrechnung ist aber bei Zucht- und

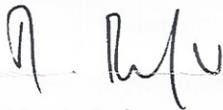
Seite 2 | 2

Nutzpferden von denen über eine Buchhaltung volle Transparenz bezüglich Aufwand und Ertrag entsteht, keinesfalls gerechtfertigt. Insbesondere bei einer so grossen Anzahl Pferde, die Sie zur Zucht oder andere Landwirte z.B. zur Pferdefleischproduktion halten, ist die Veranlagung eines Privatanteils keinesfalls gerechtfertigt. Nicht nachvollziehbar ist für den SBV die Bezugsgrösse «pro gehaltenes Pferd» als Bemessungsgrundlage für diesen Privatanteil. Ein Steuerpflichtiger oder ein steuerpflichtiges Paar kann einen kalkulatorischen Privatnutzen, sofern es einen solchen überhaupt gibt, von z.B. 20 Pferden zu 3000 Franken, also 60'000 Franken pro Jahr, sicher nicht realisieren. Eine solche Berechnung verletzt die Verhältnismässigkeit.

Wir hoffen, mit dieser Information Ihre Anfrage zu beantworten.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Martin Rufer
Leiter
Viehwirtschaft



Jaeggi Thomas
Viehwirtschaft